Beichstag; er hat bas Mecht, bas Bolfhaus aufzulofen. §. 12. Der Raifer Er übt die gesetgebende Gewalt Recht bes Gefegvorichlages. in Gemeinschaft mit bem Reichstage unter ben verfaffungemäßigen Beschränkungen aus. Er verkundigt die Reichs-Gesetzt und erläst die gur Bollziehung berfelben nöthigen Berordnungen. S. 13. In Straffachen, welche zur Juffandigfeit des Reichs-Gerichtes gehören, hat der Kaifer das Recht der Beanadigung und Strafmilberung, so wie ber Amnestirung. Das Rerhot ber Gisleitung aber Textschung einer verselnen Untersuchung fann Berbot ber Ginleitung ober Fortsetzung einer einzelnen Untersuchung fann ber Raifer nur mit Buftimmnng bes Reichstages erlaffen. Bu Gunften eines wegen seiner Amtshandlungen verurthilten Reichs-Minifters kan ber Raifer das Recht ber Begnadigung und Strafmilberung nur dann ausüben, wenn dassenige haus, von welchem die Anklage ausgegangen ift, barauf anträgt. Bu Gunften von Landes-Miniftern fieht ihm foldes Recht nicht anträgt. Bu Gunften von Canbes-Miniftern fteht ihm foldes Reig. S. 14. Dem Raifer liegt bie Wahrung bes Reichsfriedens ob. Der Raifer hat die Berfügung über bie bewaffnete Macht. S. 16. Ueberhaupt hat ber Raifer bie Regierungegewalt in allen Angelegenheiten bes 36m fteben ale Trager biefer Reiches nach Maggabe ber Reichs-Berfaffung. Ihm ftehen als Trager biefer Gewalt biejenigen Rechte und Befugniffe zu, welche in ber Reichs-Verfaffung ber Reichs-Gewalt beigelegt und bem Reichstage nich beteht aus Refung ber Reichs-Gewalt beivelegt und bem Reichstage nicht zugewiesen find. — Der Reichsrath Art. I. S. 1. Der Reichsrath besteht aus Be-vollmächtigten ber beutschen Staaten. Jeber im Staatenhaufe vertretene Staat ober Staatehverband ernennt bazu ein Mitglied mit Ausnahme ber vier freien Städte, welche gemeinfam ein Mitglied fenden. Die Ernennung ber Milglieder des Reichsraths geschieht durch die Regierungen ber betreffenden Staaten und Staatenverbande. S. 2. Der Reichsrath bilbet ein begutachtenbes Collegium. Derfelbe halt feine Bersammlungen am Sige der Reichs Regierung. Den Borfit im Reichsrathe führt ber Bevollmach: tigte bes größten beutschen Staates, bessen Regent nicht bas Reichs : Dbershaubt ift. S. 3. Die Beschlüse bes Reichsrathes werden burch Stimmenmehrheit gefaßt. S. 4. Die Reichs Minister sind berechtigt, ben Siguns gen bes Reichsrathes beizuwohnen ober sich in benselben burch Commissarien vertreten zu lassen. S. 5. Dem Reichsrathe sind bie Geset Eintwurfe, welche bie Reicheregierung bei bem Reichstage einbringen will, gur Begut= Der Reichsrath hat fein Gutachten binnen einer achtung vorzulegen. jedesmal von ber Reichsregierung zu befimmenben Frift zu erstatten. Birb biefe Frift nicht eingehalten, fo ift bie Reichsregierung hierburch au bem Einbringen bes Gefet Entwurfes bei bem Reichstage nicht behindert. S. 6. Die Reichsregierung ift kefugt, in allen Källen, in welchen es ihr angemeffen erfcheint, bas Gutachten bes Reichsrathes einzuziehen.

Rurheffen. - Uns ift es ergangen wie unschönen Denfchen, die doch immer noch irgend eine Kleinigkeit an fich zu bemerfen meinten, wodurch fie fich vor Anderen auszeichneten; und fo weit meine Erfahrung geht, bat auch Jeder einen eigenthumlichen Borzug, sei es auch nur eine schöne Rasenspite, einen reigenden Mundwinkel oder einen niedlichen Finger. Bir Kurbeffen rubmten uns. Guch Preußen gegenüber, unferer freifinnigen Berfaffung, die wir in dem gepriefenen Jahr 1830 erfampft hatten. Aber trot der Constitution batten wir einen Absolutismus, der nicht leicht irgendwo seines Gleichen finden wird. Da ihr Preugen nun eine Conftitution erhalten habt, welche über unfere binausragt, fo ift uns das Ruhmen unfrer papiernen Freifinnigfeit vergangen, und wir fühlen recht das Elend eines fleinen Staates. Es versteht sich gang von felbst, daß wir uns aus diesen Jammer beraussehnen und als Glied eines großen Ganzen unser Berg und unfern Gefichtfreis zu erweitern wunfchen. Wie wir Beffen, fo follten alle Landchen mit ibrer verfnocherten oder bolgernen Rleinstädterei die Ginheit unsers beutschen Landes begehren und an seiner Spite Ein mächtiges Saupt, (naturlich aus dem Hause Hohenzollern). Dieß unser Streben, aus der politischen Rullität uns zu erheben, wird hoffentlich jeder lebendige Mensch für edel halten.

Bom Main, 30. Dec. Sicherm Vernehmen nach hat sich setzt, außer dem Könige von Würtemberg, auch der Herzog von Nassau für die Preußische Erbkaiserwürde erklärt. — Ebenso berichtet der "Korresp. von u. für Deutschl." aus Nürnberg. Der Bürger-Verein sür Freiheit und Ordnung hat in seiner gestrigen Versammlung den Beschluß gesaßt, sich an den fränkischen constitutionellen Kreis-Verein zu wenden, damit in möglichster Bälde eine gemeinsame Eingabe aller constitutionellen Vereine Frankens an die Krone erzielt werde, worin das Befremden ausgesprochen wird, welches die neueste Minister-Krists im Lande erregt habe. Es soll darin gesagt werden, daß auch die constitutionellen Vereine augenblicklich in die entschiedenste Opposition gegen die Regierung treten müßten, so wie es den Anschein bekomme, daß man auf reactionäre Maßregeln denke, unt andern Worten, daß man sich den Beschlüssen der Majorität der National-Versammlung nicht fügen und die März-Errungenschaften nicht in voller Ausdehnung

\* **Bon der Wefer.** — Das Ländchen Kurbessen ist seit einigen Bochen in Spannung über seine funf Minister. Wer Bernunft hat, wundert sich, daß wir (so etwa 700,000 Seelen) fünf Minister ernähren. Dazu haben wir einen Laudtag, der sehr wichtig thut. Aber der Mai dieses Jahres hat alle deutsche Ländchen an Frankfurt gebunden, und die nächste Zeit des neuen Jahres wird uns an das Reichsoberhaupt weisen, um uns aus unser lächerlichen Wichtigthuerei zu erlösen. — Die Freunde und Freundinnen des jezigen Ministeriums fabriciren Bertranens-Adressen: das neue Wahlgeses nämlich, welches der gute, wohlmeinende Minister Eberhard dem Landtage vorgelegt hatte, wurde bei ents

fcbiedener Minderbeit der Unbanger verworfen; ein Schidfal, meldes dem Gesetvorichlag mit vollstem Rechte geworden ift: er ift unendlich weniger freifinnig und volfsthumlich, als das Preußische Geset über die Landtagswahlen. Run meint man, das jetige Ministerium musse abtreten, wie solches in England geschehen muß. Kurhessen und England! Als die Badische Kammer weiland fo großmächtig that, als muffe fie mit ihrer freifinnigen Bucht die Belt aus den Angeln beben, damals haben die politischen Blatter Englands fich mit Lachen und Scherzen über die Badifchen Belt= fturmer ein Gutchen gethan; ein Glud, daß wir den Englandern fo gut wie gang unbefannt find. - Goll ich meine Meinung ausfprechen, fo muß ich offen bekennen: es ift ein Unglud fur unfer Landchen, wenn das Ministerium abtritt, und ein eben jo großes Unglud, wenn daffelbe bleibt: papierne, balb freifinnige Befege hat une das Jahr 1848 in Gulle und Fulle gebracht. Aber, aber, Gesetze machen das Glud eines Landes nicht aus, sonft ware Deutschland das gludlichste Land der Welt; der Mensch, der leben= dige, ven Rechtschaffenheit durchdrungene, von tugendhafter Sitte geleitete, das Leben und die Menfchen fennende, der von fraftigem, frischen Willen angetriebene Mensch, gestützt auf gute Gesetze, hat neu belebende Kraft. Belebende Kraft haben alle unsere funf Minister nicht; und das papierne Wohlmeinen des grunen Tifches hat nur einschläfernde Birfung. Man nennt doch unfere Minifter liberal; schöpferisch liberal und phrasenhaft liberal ift wohl zweiers lei, und darum sind unsere Gesetze aus neuester Zeit meiftens todtgeborne Rinder.

Mainz, 30. Dec. So eben erhalten wir die traurige Botschaft, daß unser hochwürdigster Bischof und geistlicher Bater, Hert Ir. Petrus Leopold Kaiser, heute Morgen um 10 Uhr verschieden ist. Der hochwürdigste Herr war schon längere Zeit leidend und auf den Tod vorbereitet; daß derselbe aber so schnell erfolgen würde, erwartete Niemand. Der Verstorbene war sechszig Jahre alt; dreizehn Jahre hindurch (seit 1835) hat er auf dem bischösslichen Stuhl gesessen. Mur etwa acht Tage hat er das Bett hüten müssen. Zu Ansang der vorigen Woche ist er zuletzt ausgegangen, wo er im Dom der Predigt des Pfarrers v. Ketteler beiwohnte und Tags darauf diesem Geistlichen, der hier noch in aller Munde ist, einen Besuch machte. Vor neun Tagen hat er noch — in seiner Hausschapelle — vier junge Geistliche ordinirt. Schon lange aber hatte er an großer Schwäche gelitten, auch gar wenig genossen, so daß man sich wunderte, wie es hinreichen könne, ihn zu erhalten. Ich höre, daß er zuletzt Brustwassersucht gehabt habe; auch sei eine Hirnausschligung binzugesommen. — Wie man sich denken kann, ist schon jest davon die Rede, wer wohl sein Nachsolger sein werde. Zwei Namen sind es, die man dabei nennen hört: herr Domcapitular Lennig und Herr Pfarrer Retteler.

## Ueber Aufhebung der bauerlichen Erbfolge in Westphalen.

Bie in hiefiger Gegend, fo in den übrigen Theilen der jegis gen Broving Beftfalen murden die Bauernguter nach besondern Befegen und herfommen (Erbfolgeordnung) vererbt. Darnach wurden die Bauernguter, wenn der hof ledig geworden war, nicht unter die hofesfinder oder andern Erben vertheilt. die Hofeskinder oder andern nicht unter Einer derfelben (Anerbe) überkam das väterliche Erbe ungetheilt; die übrigen erhielten Abfindungen in Geld (Brautschaße) und eine Ausruftung. Die Bofe murden auf diese Beife von Alters ber abgerundet und ungetheilt erhalten. Mit der Einführung der französischen Gesetze (1808) verlor diese hergebrachte Erbfolgeordnung ihre Geltung. Als nach Auflösung des Königreichs Beftfalen die Breuß. Gesetzgebung wieder eingeführt mar (1815), wurde im Gesethe vom 21. April 1825, wodurch die zerrütteten Rechtsverhaltniffe zwischen Gutsberrn und Bauern geordnet werden follten, S. 37. die alte Erbfolgeordnung für diejenigen bauerlichen Besitzungen wieder gestellt, welche dem Beimfallsrechte noch unsterworfen waren. Für diejenigen Bauernguter, welche von dem gutsherrlichen Berbande frei waren, galten jest die Erbgejete des Preuß. Allg. Landrechts, wonach Theilung unter mehreren Erben ftattfindet, wenn ein Anderes durch Bertrage oder Teftament nicht bestimmt ift. Fur diese freien Bauernguter wurde durch das Gefet vom 13. Juli 1836 eine neue Erbfolge angeordnet, mahrend die alte Erbfolgeordnung fur die dem Beimfallsrechte unterworfenen Bauernguter bestehen blieb.

Durch die Berordnung vom 18. December v. J. ist das Geseth vom 13. Juli 1836 nebst dem S. 37 des Gesetses vom 21. April 1825 wieder aufgehoben. Demnach giebt es für die Bauerngüter keine besondere Erbfolgeordnung mehr und folgtich auch kein Anerbenrecht und was damit zusammen hängt. Jedes Hoseskind ist mit den übrigen gleichberecht. Die Bauerngüter kommen nach den für sie jeht geltenden Bestimmungen des Allg. Landrechts unter den Erben zur Theilung. Wir halten es für Pflicht, die Bauern, welche ihr Gut nach der alten guten Ordnung ungetheilt

erhalten wiffen wollen, darauf aufmertfam zu mit a